

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

**Kollegium der Generalprokuratoren**

Brüssel, den 28. Mai 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2006 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrte Frau/ geehrter Herr Prokurator des Königs,

**ÜBERARBEITETE FASSUNG**  
28. Mai 2013

**BETRIFFT: Gemeinsames Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren zur Vereinheitlichung der Kontroll-, Feststellungs-, Ermittlungs- und Verfolgungspolitik in Sachen Fahren unter Alkoholeinfluss oder in betrunkenem Zustand oder in einem ähnlichen Zustand, herrührend insbesondere aus der Einnahme von Drogen oder Arzneimitteln, wie auch in Sachen Vorhandensein im Körper von anderen Stoffen als Alkohol, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen - Fahren unter dem Einfluss von Alkohol-Drogen**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren  
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel  
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13  
E-Mail: [secr.colpg@just.fgov.be](mailto:secr.colpg@just.fgov.be)

**WICHTIGE INFORMATION IN BEZUG AUF DIESE FASSUNG DES TEXTES**

Die Anpassung des Gesetzes vom 12. Juli 2009 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, was die Einführung von Alkohol-Wegfahrsperren betrifft, wie auch die Abänderung des Gesetzes vom 5. März 1952 betreffend die Zuschlagszehntel auf strafrechtlichen Geldbußen durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II) (B.S. vom 30. Dezember 2011, 4. Ausgabe) sowie die Anpassung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse an die Erhöhung der Zuschlagzehntel durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2013 (B.S. 02.04.2013) machen die Anpassung des [Rundschreibens] COL 8/2006 erforderlich.

Die nachfolgenden Änderungen werden in der Fassung vom 29. September 2010 angebracht:

Infolge der Erhöhung der Zuschlagzehntel, die von 45 auf 50 angehoben wurden, erhöht sich der Betrag der sofortigen Erhebung bei leichtem Alkoholeinfluss von 137,5 Euro auf 150 Euro.

Auch die Geldbeträge der Vergleiche werden angepasst.

Die in der Fassung vom 29. September 2010 angebrachten Änderungen sind der Übersichtlichkeit halber in gelb angebracht.

**VORWORT**

Ich habe die Ehre Ihnen in der Anlage das gemeinsame Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren zur Festlegung einer einheitlichen Politik zur Kontrolle, Feststellung, Ermittlung und Verfolgung in Sachen Fahren unter Alkoholeinfluss oder in betrunkenem Zustand oder in einem ähnlichen Zustand, der insbesondere aus der Einnahme von Drogen oder Medikamenten herrührt, sowie in Sachen Vorhandensein im Körper anderer Substanzen als Alkohol, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, zu übermitteln.

Dieses Rundschreiben führt eine Gleichbehandlung der Verstöße ein, die zurückzuführen sind auf das Fahren unter Alkoholeinfluss, in betrunkenem Zustand oder in solch einem ähnlichen Zustand, hervorgerufen insbesondere durch den Genuss von Drogen oder Arzneimitteln. Es wird präzisiert, in welchen Fällen eine Verfolgung vor dem Polizeigericht erfolgt, in welchen Fällen dem Betreffenden das Erlöschen der Strafverfolgung durch die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder durch das Einhalten bestimmter Maßnahmen vorgeschlagen wird.

Darf ich Ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Punkt III.B.1.2.b) lenken; dieser empfiehlt die Anwendung des Artikels 216ter des Strafprozessgesetzbuches „soweit möglich und abhängig von den Möglichkeiten der zuständigen Dienste und je nach Verfügbarkeit auf lokaler Ebene von spezifischen auf junge Autofahrer zugeschnittenen Schulungsprogrammen“.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird folglich Gegenstand einer Konzertierung zwischen dem Generalprokurator und den Prokuratoren des Königs eines jeden Amtsbereichs in Zusammenarbeit mit den regionalen Direktoren und den Direktoren der Generaldirektion der Justizhäuser sein.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung des Rundschreibens in Kraft, denn die Abänderung des Gesetzes vom 5. März 1952 in Bezug auf die Zuschlagzehntel auf strafrechtlichen Geldbußen ist bereits am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und die Anpassung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2013 ist seit dem 2. April 2013 in Kraft.

---

**GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN DES MINISTERS DER JUSTIZ UND DES  
KOLLEGIUMS DER GENERALPROKURATOREN ZUR VEREINHEITLICHUNG  
DER KONTROLL-, FESTSTELLUNGS-, ERMITTLUNGS- UND  
VERFOLGUNGSPOLITIK IN SACHEN FAHREN UNTER ALKOHOLEINFLUSS  
ODER IN BETRUNKENEM ZUSTAND ODER IN EINEM ÄHNLICHEN ZUSTAND,  
DER INSBESONDERE AUS DER EINNAHME VON DROGEN ODER  
ARZNEIMITTELN HERRÜHRT, SOWIE IN SACHEN VORHANDENSEIN IM  
KÖRPER VON ANDEREN SUBSTANZEN ALS ALKOHOL, DIE DIE  
FAHRTÜCHTIGKEIT BEEINFLUSSEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b><u>I. ALLGEMEINES</u></b>	6
<b><u>A. ZIELSETZUNGEN</u></b>	6
<b><u>B. GESETZESGRUNDLAGE</u></b>	6
<b><u>II. FÜR DIE POLIZEIDIENSTE BESTIMMTE ANWEISUNGEN UND VERFAHREN</u></b>	7
<b><u>A. KONTROLLE DURCH DIE POLIZEIDIENSTE UND ABFASSEN DER PROTOKOLLE</u></b>	7
<b><u>B. SITUATIONEN, IN DENEN ZURÜCKZUGREIFEN IST AUF DAS IN ARTIKEL 65 §1 DES GESETZES ÜBER DIE STRASSENVERKEHRSPOLIZEI VORGESEHENE VERFAHREN ZUM BEDINGTEN ERLÖSCHEN DER STRAFVERFOLGUNG</u></b>	9
<b><u>C. SOFORTIGER FÜHRERSCHEINENTZUG</u></b>	9
<b><u>D. ERFASSUNG</u></b>	11
<b><u>III. FÜR DIE MAGISTRATE DER STAATSANWALTSCHAFT BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN</u></b>	11
<b><u>A. SOFORTIGER FÜHRERSCHEINENTZUG</u></b>	11
<b><u>B. SITUATIONEN, IN DENEN AUF DIE IN DEN ARTIKELN 216BIS UND 216TER DES STRAFPROZESSGESETZBUCHES VORGESEHENEN VERFAHREN ZURÜCKGEGRIFFEN WERDEN KANN, DIE DAS ERLÖSCHEN DER STRAFVERFOLGUNG DURCH DIE EINHALTUNG BESTIMMTER BEDINGUNGEN ERMÖGLICHEN,</u></b>	11
<b><u>C SITUATIONEN, IN DENEN DIE STRAFVERFOLGUNG VOR DEM POLIZEIGERICHT EMPFOHLEN WIRD</u></b>	13

## **IV. WIRKSAMWERDUNG UND BEWERTUNG**

15

[Anlage]

## **I. ALLGEMEINES**

### **A. ZIELSETZUNGEN**

Ausgehend vom Gleichheitsprinzip vereinheitlicht das vorliegende Rundschreiben die Kontroll-, Feststellungs-, Fahndungs- und Verfolgungspolitik bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder in betrunkenem Zustand oder in einem ähnlichen Zustand, der insbesondere aus der Einnahme von Drogen oder Medikamenten herrührt, dies gemäß Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. März 1999<sup>1</sup> zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 7. Februar 2003<sup>2</sup> „zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit“, des Gesetzes vom 20. Juli 2005<sup>3</sup> „zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei“, des Gesetzes vom 26. März 2007<sup>4</sup> „zur Einführung der Möglichkeit einer sofortigen Erhebung bei von Militärpersonen begangenen Verstößen im Bereich des Straßenverkehrs“, des Gesetzes vom 21. April 2007<sup>5</sup> zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 12. Juli 2009 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, was die Einführung von Alkohol-Wegfahrsperrn betrifft, des Gesetzes vom 31. Juli 2009<sup>6</sup> „zur Einführung von Drogenspeicheltests im Straßenverkehr“ und ihrer Ausführungserlasse.

Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung erlaubt es den Magistraten der Staatsanwaltschaft – durch eine begründete Entscheidung – , alle aktenpezifischen Elemente zu berücksichtigen.

### **B. GESETZESGRUNDLAGE**

Diese Angelegenheit wird geregelt durch die Artikel 34, 35, 36, 37, 37/1, 37bis, 38, 41, 51, 55, 55bis, 56, 59, 60, 61, 61bis, 61ter, 61ter/1, 61quater, 61quinquies, 61sexies, 62ter und 63 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, das abgeändert wurde durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, vom 16. März 1999, vom 7. Februar 2003, vom 20. Juli 2005, vom 21. April 2007, vom 12. Juli 2009 und vom 31. Juli 2009.

<sup>1</sup> B.S. 30.03.1999, S. 10157 + Erratum B.S. 1. Oktober 1999, 37165.

<sup>2</sup> B.S. 25.02.2003.

<sup>3</sup> B.S. 11.08.2005.

<sup>4</sup> B.S. 09.05.2007

<sup>5</sup> B.S. 26.07.2007.

<sup>6</sup> B.S. 15.09.2009 und Erratum B.S. 18.02.2010.

## **II. FÜR DIE POLIZEIDIENSTE BESTIMMTE ANWEISUNGEN UND VERFAHREN**

### **A. KONTROLLE DURCH DIE POLIZEIDIENSTE UND ABFASSEN DER PROTOKOLLE**

Lediglich folgende Personen können Tests unterzogen werden, die dem Nachweis des Verdachts des Fahrens unter Einfluss dienen:

- Personen, die sich an einem öffentlichen Ort dazu anschicken, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder eine Person zu Schulungszwecken zu begleiten;
- Personen, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führen oder einen Führer zu Schulungszwecken begleiten;
- mutmaßliche Urheber eines Verkehrsunfalls oder Personen, die dazu beigetragen haben können, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer dieses Unfalls sind.

#### 1) **Alkoholkontrollen** (Artikel 59 und folgende des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei)

Jeder Fahrer eines Motorfahrzeugs, das zwecks irgendeiner (Verkehrs-) Kontrolle zum Stillstand gebracht wird, sowie jeder Fahrer, der in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, muss einem Alkoholtest unterzogen werden, ungeachtet dessen, ob es sich um einen Verkehrsunfall mit Todesfolge oder Verletzungsfolgen handelt, oder nur um Sachschaden, auch wenn es keine Anzeichen für die Einnahme von Alkohol gibt. Diese Kontrolle gilt auch für Personen, die einen Führer zu Schulungszwecken begleiten (siehe ferner die Artikel 59 und folgende des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei).

Um zu einer besseren Kenntnis des Umfangs des Phänomens „Fahren unter Alkoholeinfluss“ zu gelangen und in dem doppelten Bestreben, sowohl alle Verkehrsteilnehmer gleich zu behandeln als auch bei den allgemein wenig kontrollierten Fahrern das subjektive Risiko einer Kontrolle zu erhöhen, sind organisierte zielgerichtete Alkoholkontrollen an einem festen Standort und in einer nicht selektiven Art durchzuführen, auch wenn keine Anzeichen für die Einnahme von Alkohol vorliegen.

Eine nicht selektive Kontrolle bedeutet, dass jeder Fahrer, der aus dem Straßenverkehrsfluss herausgeholt wird und zum Anhalten aufgefordert wird, einem Atemtest unterzogen wird. Je nach Verkehrsdichte kann entschieden werden, entweder jeden Fahrer, oder jeden ersten, zweiten, dritten, fünften oder den ersten, den vierten, den siebten ... zum Anhalten aufzufordern und ihn einem Atemtest zu unterziehen. Die Anzahl der durchgeführten Atemtests sollte also mindestens der Anzahl angehaltener Fahrzeuge entsprechen. Allerdings kann die Anzahl Atemtests höher liegen, wenn eine Person einen Fahrer zu Schulungszwecken begleitet, denn dieser Begleiter muss ebenfalls einen Atemtest machen, auch wenn er keine Anzeichen für den Genuss von Alkohol aufweist.

Zu diesem Zweck erscheint es ebenfalls angebracht, diese Kontrollen nicht nur auf den Hauptverkehrsachsen, sondern auch auf den „Nebenstraßen“ und in den (Orts-)Zentren durchzuführen.

Neben diesen hier vorgenannten organisierten Kontrollen kann die Polizei selbstverständlich selektiv vorgehen, und zwar bei Routinekontrollen, bei mobilen zielgerichteten Kontrollen und zielgerichteten Kontrollen, in deren Verlauf nicht alle Fahrzeuge gestoppt werden können, dies indem die Fahrer, die Anzeichen von Alkoholkonsum aufweisen (abnormales Fahrverhalten, Alkoholgeruch,...), einer Alkoholkontrolle unterzogen werden.

**2) Kontrolle auf das Vorhandensein im Körper von anderen nicht alkoholischen Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen** (Artikel 61*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei)

Unter den heutigen Gegebenheiten ist die Anwendung der Gesetzgebung hauptsächlich auf eine gezielte Verkehrsüberwachung gerichtet, und zwar im Rahmen von Wochenendverkehrsunfällen und verkehrsgefährdenden Situationen beim Ausgehen (Rave-Partys, Besuch von großen Tanzlokalen) und im Rahmen von Drogentourismus.

Nach Verkehrsunfällen erfolgt neben der Ermittlung einer Alkoholaufnahme eine koordinierte Kontrolle in der Angelegenheit, wenn Anzeichen für das mutmaßliche Fahren unter Einfluss vorliegen. In diesen Fällen kommt, mit Ausnahme der Standard-Checkliste, die vollständige Prozedur zur Feststellung von Drogen im Straßenverkehr zur Anwendung.

Lediglich in dem Fall, wo das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol und von anderen die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen festgestellt wird, müssen getrennte Anfangsprotokolle erstellt werden und diese müssen aufeinander verweisen. Wird ein Verkehrsunfall festgestellt, wird ein Anfangsprotokoll für den Unfall erstellt und danach getrennte Folgeprotokolle für das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol und anderen die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen. Die Folgeprotokolle müssen auf das Anfangsprotokoll verweisen.

Selbst wenn das Fahren unter Drogeneinfluss gleichzeitig mit anderen Verstößen festgestellt wird (keine Versicherung, keine Zulassung), wird nur ein einziges Anfangsprotokoll erstellt und werden für alle anderen Verstöße Folgeprotokolle erstellt.

Die im Rundschreiben COL 19/2010 vom 29.09.2010 unter der Rubrik III.2.1. und III.2.2. aufgeführten Anweisungen sind einzuhalten.



**B. SITUATIONEN, IN DENEN ZURÜCKZUGREIFEN IST AUF DAS IN ARTIKEL 65 §1 DES GESETZES ÜBER DIE STRASSENVERKEHRSPOLIZEI VORGEGEHENE VERFAHREN ZUM BEDINGTEN ERLÖSCHEN DER STRAFVERFOLGUNG**

Wenn der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,22 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft beträgt, ohne 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft zu erreichen, ist dem Zuwiderhandelnden – in Anwendung von Artikel 65 §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei – die sofortige Erhebung des Betrags von **150 EURO** vorzuschlagen. *Die sofortige Erhebung kann und muss nur verlangt werden, wenn die Tat Dritten gegenüber keinerlei Schaden verursacht hat.*

Durch das Einfügen eines Paragraphen 5 in Artikel 38 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei - dies infolge des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei - muss der Richter ein Fahrverbot aussprechen und er muss die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn er wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes verurteilt, der zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen kann und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B ist.

Infolge der Änderung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit kann der Richter nach Artikel 38 §1, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen, wenn die gemessene Alkoholkonzentration pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm beträgt oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

Für die in Artikel 38§5 genannten Führer darf also keine Soforterhebung vorgeschlagen werden, sondern es muss ein vollständiges Protokoll erstellt und dem Prokurator des Königs, Abteilung Staatsanwaltschaft beim Polizeigericht, zugeschickt werden.

## **C. SOFORTIGER FÜHRERSCHEINENTZUG**

Gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren COL 9/2006<sup>7</sup> muss der Polizeibeamte die Amtsstelle des Prokurators des Königs im Hinblick auf die Entziehung des Führerscheins für die in Punkt II.C.1 der besagten Rundschreibens angegebenen Tatbestände, die nachstehend aufgeführt werden, unterrichten, und zwar:

- a) wenn der Führer oder die Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, sich offensichtlich in dem in Artikel 34§2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Zustand befindet, nämlich, wenn er Anzeichen für das Vorhandensein eines Alkoholgehalts von mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft aufweist mit dem zusätzlichen Umstand einer Verkehrsgefährdung;
- b) wenn der Führer oder die ihn zu Schulungszwecken begleitende Person
  - entweder in betrunkenem Zustand ist;
  - oder die Atemanalyse einen Alkoholgehalt von mindestens 0,65 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft aufweist;
  - oder einem Speicheltest unterzogen wurde, der das Vorhandensein einer der in Artikel 61bis§2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei angegebenen Substanzen aufzeigt<sup>8</sup>;
- c) wenn der Führer oder die ihn zu Schulungszwecken begleitende Person sich ohne rechtmäßigen Grund weigert, sich dem Atemtest, der Atemanalyse oder der Blutentnahme zu unterziehen;
- d) wenn der Führer oder die ihn zu Schulungszwecken begleitende Person sich ohne rechtmäßigen Grund weigert, sich Folgendem zu unterziehen:
  - dem in Artikel 61bis §1 und §2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Speicheltest oder der in Artikel 62ter, §1 dieses Gesetzes erwähnten Speichelanalyse;
  - der in Artikel 63§1, Nr. 3. und 4. des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Blutprobe.

---

<sup>7</sup> Fassung vom 29.09.2010

<sup>8</sup> s. das gemeinsame Rundschreiben COL 19/2010 vom 29. September 2010.

## **D. ERFASSUNG**

Alle Polizeidienste geben fortlaufend die Angaben in die ISLP-Anwendung 2.3 Bildschirm „Verkehrstatistiken Alkohol/Drogen“ ein.

Zeitplan: Die Statistiken werden der entsprechenden Ebene monatlich am fünften Tag des Monats M+1 für den Monat M-1 vorgelegt.

Zusätzliche Anmerkung: in diese Statistiken fließen nur die Daten in Bezug auf die Zonen und die Einheiten ein, die die erforderliche Erfassung vor Tag 20 des Monats M vorgenommen haben.

An demselben Datum werden ebenfalls die Statistiken an den Minister des Innern, den Minister der Justiz, an das Kollegium der Generalprokuratoren, an jeden Generalprokurator, an die Provinzgouverneure und an die Prokuratoren des Königs geschickt - und zwar erhält jeder die Daten seinen Amtsbezirk betreffend.

## **III. FÜR DIE MAGISTRATE DER STAATSANWALTSCHAFT BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN**

### **A. SOFORTIGER FÜHRERSCHEINENTZUG**

Der Prokurator des Königs hält sich an die Richtlinien des Gemeinschaftsrundschreibens COL 9/2006<sup>9</sup>.

### **B. SITUATIONEN, IN DENEN AUF DIE IN DEN ARTIKELN 216BIS UND 216TER DES STRAFPROZESSGESETZBUCHES VORGESEHENEN VERFAHREN ZURÜCKGEGRiffEN WERDEN KANN, DIE DAS ERLÖSCHEN DER STRAFVERFOLGUNG DURCH DIE EINHALTUNG BESTIMMTER BEDINGUNGEN ERMÖGLICHEN**

#### **1. Bei Verstoß gegen Artikel 34 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei**

1.1. Wenn der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,22 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (0,5 g pro Liter Blut) beträgt, jedoch unter 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (0,8 g pro Liter Blut) liegt

Unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches wird dem Betreffenden das Erlöschen der Strafverfolgung mittels Zahlung eines Betrags von 150 EURO<sup>10 11</sup> vorgeschlagen, wenn der Alkoholeinfluss durch eine Blutanalyse und nicht durch eine Atemanalyse festgestellt wurde (s. COL 10/99).

Wenn der Beschuldigte den Betrag der sofortigen Erhebung nicht beglichen hat, nachdem er von der Polizei dazu aufgefordert wurde, wenn der festgestellte Alkoholeinfluss durch einen Atemtest festgestellt wurde, wird ein Vergleich in Höhe von 160 Euro vorgeschlagen.

<sup>9</sup> Fassung vom 29.09.2010.

<sup>10</sup> Aufgrund von Artikel 65 §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ist bei Feststellung einer in Punkt II.B. des vorliegenden Rundschreibens genannten Zuwiderhandlung zwingend der Vorschlag zur Zahlung eines Betrags von 150 EURO zu unterbreiten.

<sup>11</sup> Aufgrund von Artikel 216bis, §1, Abs. 5 werden die Kosten für die Analyse oder das Gutachten im Prinzip vom Zuwiderhandelnden zurückgefordert.

1.2. Wenn der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (0,8 g pro Liter Blut) beträgt, aber unter 0,65mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (1,5g pro Liter Blut) liegt

außer:

- bei dem zusätzlichen Umstand einer Straßenverkehrsgefährdung;
- oder wenn der Betreffende einen Unfall verursacht hat;
- oder wenn die betreffende Person in betrunkenem Zustand ist.

a) Mit Ausnahme der nachstehend unter Punkt b) genannten Fälle wird empfohlen, dem Betreffenden das Erlöschen der Strafverfolgung durch die Zahlung eines Geldbetrags vorzuschlagen, und zwar:

- von 450 EURO<sup>12</sup>, wenn der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (0,8 g pro Liter Blut) beträgt, aber unter 0,5mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (1,2 g pro Liter Blut) liegt;
- von 600 EURO<sup>13</sup>, wenn der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,5 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (1,2 g pro Liter Blut) beträgt, aber unter 0,65 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (1,5g pro Liter Blut) liegt.

b) Soweit möglich und abhängig von den Möglichkeiten der zuständigen Dienste<sup>14</sup> und je nach Verfügbarkeit auf lokaler Ebene von spezifischen auf junge Autofahrer (jünger als 25 Jahre) zugeschnittenen Schulungsprogrammen ist Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, und zwar wenn ersichtlich ist, dass solch eine Maßnahme auf freiwilliger Basis angewandt werden kann.

Die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit wurde durch das Gesetz vom 22. Juni 2005 wieder in die Vermittlung in Strafsachen eingeführt.

In diesem Fall führt ein Justizassistent eine kurze Sozialuntersuchung durch.

Wenn den Bedingungen entsprochen wurde, ist das Erlöschen der Strafverfolgung entsprechend den Bestimmungen von Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches festzustellen. Wurden sie nicht erfüllt, ist Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches entsprechend den hier oben festgesetzten Kriterien anzuwenden. In der Tat ist die im Rahmen von Artikel 216ter vorgeschlagene spezifische Schulungsmaßnahme als Alternative zum Vergleich zu betrachten, der ja an sich, an erster Stelle, eine Alternative zur Strafverfolgung darstellt.

Durch das Einfügen eines Paragraphen 5 in Artikel 38 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie vorher in Rubrik II.B. erläutert, sind die dort erwähnten Fahrer im Hinblick auf ein Fahrverbot mit Prüfung vor dem Polizeigericht zu verfolgen.

<sup>12</sup> Aufgrund von Artikel 216bis §1, Absatz 5 werden die Kosten für die Analyse oder das Gutachten im Prinzip vom Zuwiderhandelnden zurückgefordert.

<sup>13</sup> Aufgrund von Artikel 216bis §1, Absatz 5 werden die Kosten für die Analyse oder das Gutachten im Prinzip vom Zuwiderhandelnden zurückgefordert.

<sup>14</sup> Dies impliziert, dass die Umsetzung des vorliegenden Gemeinschaftsrundschreibens die Erfüllung ihrer vorrangigen Aufgaben auf keinen Fall beeinträchtigen darf, insbesondere im Rahmen von Vermittlung zwischen Tätern und Opfern von Straftaten.

Es wird ihnen also weder ein Vergleich noch eine Schulung vorgeschlagen.

## **2. Situationen, in denen das vorliegende Gemeinschaftsrundschreiben und das Rundschreiben über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die Strafverfolgung erlischt (COL 10/2006) Anwendung findet.**

Im Fall eines Zusammentreffens mit einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sind die Verstöße unterschiedlich zu behandeln:

- in den hier oben vorgesehenen Situationen werden die angegebenen Richtlinien angewandt;
- bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sind die Richtlinien über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge für die Vergleiche anzuwenden.

Wenn jedoch Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches in den unter Punkt III.B.1.2.b) genannten Fällen angewandt wird, wird für den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung kein Vergleich vorgeschlagen. In diesen Fällen ist von den Richtlinien über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge für die Vergleiche abzuweichen, dies um eine zusammentreffende Anwendung der Artikel 216bis und 216ter des Strafprozessgesetzbuches zu vermeiden.

## **C. SITUATIONEN, IN DENEN DIE STRAFVERFOLGUNG VOR DEM POLIZEIGERICHT EMPFOHLEN WIRD**

Eine Verfolgung vor dem Polizeigericht wird empfohlen:

- wenn der festgestellte Alkoholgehalt 0,65 mg oder mehr pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft beträgt (1,5g pro Liter Blut) (Artikel 34 §2, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Zuwiderhandelnde einen Unfall verursacht hat oder verkehrsgefährdendes Fahrverhalten vorliegt, wobei der festgestellte Alkoholgehalt mindestens 0,35mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft beträgt (0,8 g pro Liter Blut) (Artikel 34§2, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn die betreffende Person ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihr aufgrund von Artikel 60 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verboten worden ist (Artikel 34 §2 Nr. 2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende sich weigert, sich dem in den Artikeln 59 und 60 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Atemtest bzw. der Atemanalyse zu unterziehen, oder er ohne rechtmäßigen Grund die in Artikel 63 §1, Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert (Artikel 34 §2, Nr. 3 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);

- wenn der Betreffende seinen Führerschein oder seine als solche geltende Erlaubnis in den in Artikel 61 genannten Fällen nicht abgegeben hat oder wenn er das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat (Artikel 34 §2, Nr. 4. des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während er in betrunkenem Zustand ist oder er sich in einem ähnlichen Zustand befindet, der insbesondere aus der Einnahme von Drogen oder Medikamenten herrührt (Artikel 35 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende:
  - eine Person, die eindeutige Anzeichen von strafbarem Alkoholeinfluss aufweist oder die sich offensichtlich in dem in Artikel 35 genannten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten (Artikel 37 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
  - einer Person, die eindeutig Anzeichen von strafbarem Alkoholeinfluss aufweist oder die sich in dem in Artikel 35 genannten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut (Artikel 37 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn die betreffende Person an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und die in Artikel 63 §1, Nr. 3 und 4 genannte Analyse das Vorhandensein im Körper von mindestens einer der die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen aufzeigt:
  - THC,
  - Amphetamin,
  - MDMA
  - [...]
  - [...]
  - (freies) Morphin oder 6-Acetylmorphin
  - Kokain oder Benzoyllecgonin

und der Gehalt gleich oder über dem in Artikel 63§2 genannten Gehalt ist (Art. 37bis §1, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);

- wenn die betreffende Person, eine Person, die eindeutige Anzeichen dafür aufweist, dass sie unter dem Einfluss einer der in Artikel 37bis §1, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten (Artikel 37bis §1, Nr. 2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn die betreffende Person einer Person, die eindeutige Anzeichen dafür aufweist, dass sie unter dem Einfluss einer der in Artikel 37bis §1, Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Substanzen steht, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut (Artikel 37bis §1, Nr. 3 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);

- wenn die betreffende Person an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihr aufgrund von Artikel 61ter §1 und §2 verboten worden ist (Artikel 37bis §1, Nr. 4 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat:
  - sich dem in Artikel 61bis §1 und §2 erwähnten Speicheltest zu unterziehen oder der in Artikel 62ter, §1 erwähnten Speichelanalyse, oder
  - die in Artikel 63 §1 Nr. 3 und 4 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen;(Art. 37bis 1§ Nr. 5 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat; (Art. 37bis §1, Nr. 6 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei);
- wenn der Betreffende den vorgeschlagenen Geldbetrag, durch dessen Zahlung die Strafverfolgung erlischt, nicht bezahlt hat;
- wenn der Betreffende aufgrund der Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches bereits wegen einer der in vorliegendem Rundschreiben genannten Übertretungen oder wegen Fahrerflucht - begangen im Laufe der drei Jahre, die der von der Staatsanwaltschaft behandelten Sache vorangehen - verurteilt oder bestraft wurde;
- wenn die Staatsanwaltschaft mit mehreren in vorliegendem Rundschreiben erwähnten Übertretungen, die durch dieselbe Person begangen wurden, befasst wird;
- wenn bei dem Betreffenden ein Alkoholgehalt von mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (0,8g pro Liter Blut) festgestellt wird und er sich weigert, seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument abzugeben, so wie in Artikel 61 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen.
- wenn der in Artikel 38, §5 GStVP erwähnte Führer einen strafbaren Alkoholgehalt, gleich welcher Art (0,22mg pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft – 0,5 g pro Liter Blut oder mehr) aufweist.

## **IV. WIRKSAMWERDUNG UND BEWERTUNG**

### **1. Wirksamwerdung**

Das Gesetz vom 31. Juli 2009 ist am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Das Gesetz vom 28. Dezember 2011 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben tritt am Tag seiner Verbreitung in Kraft.

Für Verstöße, die nach dem 30. September 2010 begangen wurden, sind die Richtlinien aus der Fassung des Rundschreibens vom 29. September 2010 einzuhalten.

Für die nach dem 1. April 2013 begangenen Verstöße sind die im vorliegenden Rundschreiben ausgegebenen Richtlinien einzuhalten.

## **2. Auswertung**

Das vorliegende Rundschreiben wird auf Anfrage des Ministers der Justiz oder des Kollegiums der Generalprokuratoren ausgewertet.

Der Prokurator des Königs kann von Amts wegen jedwede Anmerkung in Bezug auf die Umsetzung des vorliegenden Rundschreibens formulieren.

Daher wird empfohlen, alle Anmerkungen, die sich auf dessen Umsetzung beziehen, zusammenzutragen.

\_\_\_\_\_



Brüssel, den 28. Mai 2013

Die Frau Minister der Justiz

Annemie TURTELBOOM

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen  
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK